

fragkasten

Pflanzenschuh

Ich habe einen Komposthaufen, der sehr mit Unkrautmasse durchsetzt ist und möchte diese Erde doch gern wieder auf die Beete bringen; aber ich habe dann sehr mit Unkraut zu rechnen. Gibt es ein Mittel, um die Samen zu töten? Leider mangelt es mir an Platz, um die Komposterde ausstreuen und so die aufgehenden Unkräuter durch fortwährende Bearbeitung bekämpfen zu können. K. — A.

Ein Mittel, um die Samen zu töten, gibt es nicht. Ich selbst dünge viel mit Komposterde, die zum größten Teil aus Kä allen besteht.

Bekanntlich wirken Kä allen auf Böden sehr unfruchtbar. Ich bringe nun auf diesem Grunde die Komposterde im Herbst auf das umgegrabene Land. Der Same von dem Unkraut läuft meist im Herbst noch auf und wird dann das Unkraut rasch mit der Hufe bearbeitet oder es wird nochmals gebraten. Auf diese Art kann man das Unkraut von der Komposterde am einfachsten bekämpfen. L. Rath.

Um mit Unkrautmasse durchsetzte Komposterde verwendungsfähig zu machen, ohne diese regelmäßig bearbeiten zu müssen, kann man aus zweierlei Weise vorgehen. Und zwar geschieht dies einmal durch Sterilisation (Dämpfen) der Erde und andererseits durch Ausheben von Biophosphat und Phosphatogenen zur Komposterde. Bei der ersten Behandlungsweise wird die etwas angezogene Erde in einen Behälter (Kessel) getan und erhitzt. Ein gutes Mittel zur Belebung von Unkrautmasse bilden die beiden oben genannten Mittel Biophosphat und Phosphatogenen, von denen je 10 kg zu 1—2 cm Erde voneinander getrennt beigegeben werden. Dadurch werden gleichzeitig der Komposterde Bodenbakterien und phosphorsaurer Kalk beigegeben.

Aconitum Fischeri Wilsonii leidet unter einer Blattkrankheit, und die Blätter sterben zu 1/2 bis 2/3 von unten herab ab, und die Pflanzen seien unansehnlich aus. Ich habe eine Umpflanzung vorgenommen, und auch dies half nicht. Um was für eine Krankheit handelt es sich hier wohl, und wie ist diese zu bekämpfen? K. K.

Bei den fraglichen Aconitum-Pflanzen mit schlechten Blättern handelt es sich sicher um keine Krankheit, sondern die Pflanzen stehen wahrscheinlich in zu trockenem, leichtem Boden, in dem jede Erziehung immer beobachtet worden ist.

Alle Aconitum-Arten mit ihren dicken, fleischigen Wurzeln gedeihen am besten in einem feuchten, lehmhaltigen, nährreichen Gartenboden und verlangen zu ihrer vollen Entwicklung den Trockenfelder reichliche Wassergaben und über einen Sauczug. Bemerkst du noch, daß die Aconitum giftig sind und daher im Garten mit Vorsicht behandelt werden müssen. R.

In meiner Erschlafung tritt in diesem Jahr sogenannte Krankheit auf. Die Blätter werden ganz braunfleckig und fallen ab. Die Krankheit überträgt sich auf die Nüsse, besonders die Spalten, die an der betroffenen Stelle ganz braun werden und absterben. Welcher Kollege kann mir ein Mittel zur Bekämpfung dieser Krankheit sagen? W. N. in S.

Die Krankheit in Ihrer Erschlafung kann durch Überdüngung oder zu große Feuchtigkeit (Nebelgängen) hervorgerufen sein. Verschiedene Pflanzen kommen für die Niederschlagsbildung in Frage, die aber alle durch Sprühung mit Wasser behoben werden können. Vorher sind jedoch die betroffenen Blätter und Triebspitzen sorgfältig zu entfernen. H. G.

Mein Treibsalat im Gewächshaus hatte im Frühjahr unter Blattläusen zu leiden. Wie kann man diese am Salat sicher bekämpfen? Mit Räucherzucker oder Pulver hatte ich keinen Erfolg. M. T. in B.

Da der Salat oft von Blattläusen befallen, so sind alle Bekämpfungsmethoden vergeblich, weil die Läuse bis ins die Blattwinkel wandern und dort auch das beste Umgezüchter-Bekämpfungsmitel unwirksam bleibt. — Schon vor dem Beplanten eines Hauses oder Hofens wird bei mir ein tüchtiges Durchdrücken des Raumes mit Paratholpulver

oder Houboldschem Räucherpulver durchgeführt, dann auch genau untersucht, daß nicht etwa mit den zu verwendenden jungen Pflanzen schon Blattläuse eingeschleppt werden, was leider oft nicht beachtet wird. Wenn man dann während der Kulturszeit dauernd für feuchte Luft sorgt, von Zeit zu Zeit das Recht einige Male räuchert, falls vorstichtig läuft, so wird man niemals über verlausten Salat zu klagen haben. — Vorbeugungsmaßnahmen gegen Ungeziefer sind bekanntlich leichter durchzuführen, als solches zu vernichten, doch muß von der Verwendung von Spritzmitteln bei den Salatpflanzen abgeraten werden. K.

Wahrscheinlich haben Sie zu wenig geräuchert. Ich verweise zur Bekämpfung der Blattläuse auf Salat oder an Gewächshauspflanzen Räucher-Räucherzucker. Wenn man auf 10 cbm Raum 1 Kerze anbrennt, sind sämtliche Blattläuse am nächsten Tag restlos vernichtet. Mlo.

Durch Zusatz von Samen habe ich in meinem Garten die lästige Kräudertiere mit ihren tiegelnden unterirdischen Ausläufern bekommen. Trotz vielen Ausstechen mit einem Dörfelzucker und vielen, sorgfältigen Umgraben kann ich sie nicht aussrotten. Die Wurzeln gehen in den leichten Untergrund, und dort sind sie kaum herauszuholen. Welche rasch und kostspielige Pflanze kann die Dörfelzuckerei unterdrücken, oder wie ist die beste Bekämpfungsmethode? K. in R.

Sie können das Land nach einem ergiebigen Regen mit einer 3—4%igen Herdtlösung durchdringen lassen. Nach einigen Wochen vermag man die zerstörten Wurzeln aus der Erde zu ziehen. Den kommenden Frühjahrs anzuwendenden Pflanzen wird die Herdtlösung nicht mehr schaden. Wenn der Boden sehr trocken ist, erscheint es fraglich, ob Sie auch die Wurzeln in den tieferen Schichten mit der Herdtlösung erreichen. Für dies nicht der Fall, empfehle ich Ihnen die Rinde zu rinden und die Wurzeln sorgfältig herauszuholen. Ist dies betriebsmäßig nicht möglich, kann sie gewaschen, dann gesäubert und dabei die Wurzeln abgesiebt werden. Im nächsten Frühjahr wird irgendeine rasch wachsende Gründungsgraslage, z. B. Peperomia, dicht eingehüllt. Diese lassen die Dörfelzucker nicht hochkommen, sie müssen sieinde erstickt.

— ck.

Sozialversicherung

Ein bisheriger Gartner wurde vor Jahren in die Angestelltenversicherung aufgenommen. Nun befindet sich das Gut in Sicherungsverfahren, und der Treuhänder hat dem Gärtner gegenüber erklärt, er gehöre nicht in die Angestelltenversicherung sondern in die Invalidenversicherung. Wie muß sich der Gärtner verhalten? Ist der Treuhänder zu rechtig, ihn aus der Angestelltenversicherung zu "streichen"? Der Gärtner ist ca. 60 Jahre alt und zum Invalidenmarktleben doch schon zu alt. H. R. in S.

Die Frage, ob der in Rede stehende Gartner zur Angestelltenversicherung gehört oder zur Invalidenversicherung, beantwortet sich daran, ob er Angestellter ist oder Arbeiter. Das Gesetz enthält keine Definition des Angestellten, sondern zählt nur § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Anzahl von Personen auf, die als Angestellte gelten und der Angestelltenversicherung unterstehen. Der Kreis der in § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes aufgeführten angestelltenversicherungspflichtigen Personen wird ergänzt durch den Berufsgruppenkatalog vom 8. 3. 1934 (RVO, S. 274 ff.) — vergl. A XXVI des Berufsgruppenkataloges. Danach unterliegen folgende gärtnerischen Abnehmer der Angestelltenversicherungspflicht:

1. Gartenbautechniker,
2. Gartenmeister und Obergärtner, sofern sie
 - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend mit der Arbeit an der Maschine oder sonst förperlich beschäftigt sind oder
 - b) bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben.

Während hier nach Gartenbautechniker ohne Einschränkung angestelltenversicherungspflichtig sind, ist

bei den Gartenmeistern und Obergärtnern in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Angestelltenversicherungspflicht gegeben sind. Die Angestelltenversicherung ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn dem betreffenden Gartenmeister bzw. Obergärtner mehrere andere Arbeitnehmer (Gärtner-Schülern, ungelernte Arbeiter usw.) unterstellt sind, und wenn sich die Tätigkeit des Gartenmeisters oder Obergärtner im wesentlichen als eine aussichtsführende darstellt. Die Tätigkeit, doch der Obergärtner (Gartenmeister) selbst fürvörlicher mitarbeitet, ist an sich allein noch nicht geeignet, ihm die Angestelltenversicherung zugesprochen. Maßgebend ist bei solchen gemischten Belegschaften immer, ob das Arbeitsverhältnis durch die förperliche Arbeit oder die sonstige Arbeit (Erledigung schriftlicher Arbeiten, Leitung und Beaufsichtigung anderer Arbeiten usw.) sein Gehänge erhält. Es ist dabei zu beachten, daß nicht allein der zeitliche Umgang der förperlichen Arbeit im Verhältnis zur sonstigen Tätigkeit entscheidet. Auch dann, wenn ein Obergärtner, zeitlich gemessen, überwiegend förperlich mitarbeitet, kann er Angestellter gelten. In den meisten Fällen entscheidet sich die Arbeit eines solchen Obergärtners auch dadurch, daß sie im Gegensatz zu den Tätigkeiten des ihm unterstellten Arbeiters besondere Fachkenntnisse voraussetzt. Das rechtliche Kennzeichen eines Angestellten besteht darin, daß sich die Tätigkeit des Angestellten im Gegensatz zu der des Arbeiters als eine vorwiegend intellektuelle oder eine leitende bzw. beaufsichtigende darstellt. Wenn das bei einem Obergärtner bzw. Gartenmeister zutrifft, läßt sich nur von Fall zu Fall bei genauer Kenntnis der einzelnen Umstände entscheiden.

Selbstverständlich ist im vorliegenden Fall der Treuhänder nicht befugt, den Gartner aus der Angestelltenversicherung zu "streichen". Der Treuhänder könnte höchstens den Versicherungsträger darauf hinweisen, daß die Übernahme in die Angestelltenversicherung zu Unrecht erfolgt sei. Es müßte dann nocheinmalig die Frage, ob der Gartner der Angestellten- oder der Invalidenversicherung untersteht, im Beitragstreitverfahren (Beitragserhebungen) entschieden werden. Maßgebend ist die Bestimmung des § 193 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die besagt:

"Entsteht zwischen dem Versicherungsträger der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung außerhalb eines Leistungsbefreiungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung untersteht, zu unterscheiden ist, so ist die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. Wird eine Erklärung auf Anfordern der beiden Versicherungsträger binnen einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben, oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unterstellung sich nicht einigen, so wird im Beitragstreitverfahren entschieden."

Die Bestürzung des Gartners, daß er nicht in die Invalidenversicherung aufgenommen würde, wenn eine Ausschließung aus der Angestelltenversicherung erfolgt, ist nicht berechtigt. Das Versicherungsträger nimmt einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben, oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unterstellung sich nicht einigen, so wird im Beitragstreitverfahren entschieden. H. R.

Ich habe seit Gründung meiner Gärtnerei der Pommerschen Landwirtschaftlichen Vereinsgenossenschaft angehört und meine Beiträge bis erste Seite 1934 (am 10. 4. 1934) bezahlt. Nun steht mit die Gartenbau- und Friedhof-Vereinsgenossenschaft im Beachmond (Juni) mit, daß ich von der oben genannten Vereinsgenossenschaft rückwirkend vom 1. 1. 1933 an die Gartenbau- und Friedhof-Vereinsgenossenschaft übernommen sei. Ich soll nun an die Gartenbau- und Friedhof-Vereinsgenossenschaft für das Jahr 1933 noch Beiträge bezahlen.

Bin ich dazu gesetzlich verpflichtet? Ich bin der Ansicht, daß eine Pflichtverschreibung für 1933 bei der Gartenbau- und Friedhof-Vereinsgenossenschaft nicht in Frage kommt. W. D. in St.

W. D. in St. in B.

Für das Wirkammerden einer Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit gilt gemäß § 193 in Verbindung mit § 671 der Reichsversicherungsordnung folgendes:

S. 671.

Wird einem Antrag auf Überweisung Folge gegeben, so wird die Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit mit dem Tage wirksam, an dem der Antrag zuerst einem der beteiligten Genossenschaftsvertreter zugänglich ist. Wird der Betrieb von Amts wegen überwiesen, so ist der Tag möglicherweise, an dem die Überweisung oder Wöchentlich dem Unternehmer mitgeteilt worden ist.

Die beteiligten Betriebe und Unternehmer können einen anderen Tag vereinbaren.

Aus der Anfrage ist nicht erschließbar, ob die Überweisung von Ihnen beantragt worden ist, oder ob die Überweisung von Amts wegen erfolgte. Es soll jedoch unterstellt werden, daß die Überweisung am 1. 1. 1933 wirksam wurde. Dann müssen Sie vom 1. 1. 1933 an die Beiträge an die Gartenbau- und Friedhof-Vereinsgenossenschaft abführen können aber von der Pommerschen Landwirtschaftlichen Vereinsgenossenschaft die bereits für die Zeit noch nicht abgelaufene Beitragszahlung zu entrichten. Vergl. Moesle-Rabeling, RVO, 3. Auflage 1914, Anmerkung zu § 671 und Entwurf einer Reichsversicherungsordnung und Begründung, S. 311 ff. Die §§ 671, 672 RVO, treffen Vorschriften über die Wirksamkeit der Änderung in der genossenschaftlichen Zugehörigkeit eines Betriebes bei dessen Überweisung. Das wirkt insbesondere auf die Wirkung zur Entrichtung der Beiträge dar, daß der Unternehmer von der Genossenschaft die Beiträge für die Zeit, von der an die Änderung wirksam wird, zurückfordern und von da an die andere Genossenschaft von ihm die Beiträge nachfordern kann.

Wer weiß Rat?

Ich habe fortgesetzten starken Ausfall durch Auswinter von Niederschlägen in Anfang rauher Witterung. Kann ich dieselben vor Einsetzen starker Fröste herabschneien, zurückzuschneiden und frostfrei überwintern, ohne Gefahr zu laufen, daß die Augen eintrocknen? A. St. in R.

Die Heizrohrleitung als Traggerüst

Diese eigenartige Gewächshauskonstruktion ist in letzter Zeit sehr vervollkommen worden. Die neueste Nummer des "Blumen- und Pflanzenbau vereint mit "Die Gartenwelt", bringt darüber einen interessanten Illustrationen.

Ein weiterer Aufsatz dieses Heftes behandelt Pflanzen, die sich — entsprechend dem Aufsatz der Arbeitsfront — ganz besonders für die Ausstellung von Alpinen und Arbeitsräumen eignen. Besondere Anregungen werden in anderen Beiträgen für die Anzahl alpiner Standorte für Topfverkauf, sowie für die Haemantus-Kultur und für die Anzahl Kleinblumiger Chrysanthemen aus Samen gegeben.

Neue praktische Kulturlösungen werden beschrieben, zahlreiche neue und beachtenswerte Pflanzen dargestellt und einige kurze Berichte über neue gärtnerisch-wissenschaftliche Forschungsergebnisse zusammengestellt. Eine wichtige Bekanntmachung des Sachverständlers Blumen- und Zierpflanzenzentrums im Reichsnährstand betrifft Gütes- und Großsortierung für Rosenknosplblumen.

Hingegen kommen noch längere Berichtigungen über beobachtete Marktvergänge und vor allem ein zweiter Seiten umfassender Nachrichtenteil, so daß auch diese Nummer des "Blumen- und Pflanzenbau" vereint mit "Die Gartenwelt" wieder äußerst reichhaltig ist. Vertriebsinhaber, die bislang verfügt haben, daß amtliche Organ ihrer Fachgruppe zu bestellen, wollen sich an das für sie zuständige Postamt oder direkt an den Verlag (Paul Parey, Berlin SW. 11) wenden.

Wieder mittelfrisse Abzahlungskredite für Gartenbaubetriebe

Wir geben hierdurch bekannt, daß wir zur Zeit in der Lage sind, in beschränktem Umfang mittelfristige Kredite in Form von Abzahlungskrediten zur Finanzierung von in Aussicht genommenen Betriebsveränderungen, Meliorationen usw. zu vermitteln.

Diese Kredite werden auf folgender Basis her ausgelegt:

1. Höhe und Sicherstellung: im Rahmen von 40% des berichtigten Einheitswertes von 1931;
2. Dauer der Anspruchnahme: acht Jahre;
3. Rückzahlung: pro Jahr ein Achtel des Kreditbetrages;
4. Vergütung: zur Zeit 5 1/2% p. a.

Weitere Bekanntmachung ist, daß der zu belastende Grundbesitz entsprechende Wohn- und Wirtschaftsgebäude aufweist und mit einer Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts eingetragen wird, aus der hervorgeht, daß seitens des Betriebsinhabers an die Anspruchnahme des Entschuldungsvorhabens gemäß § 196 des Schuldenregelungsgesetzes verzichtet werden. Die Belastungen werden von den Amtsgerichten kostenlos ausge stellt.

Für die Kreditgewährung ist maßgebend, daß die von uns angestellten Erhebungen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zu unserer Zufriedenheit ausfallen.

Um Verzerrungen in der Bearbeitung der Anträge zu verhindern, sind den Antragstaltern die zur Erfüllung erforderlichen vollständigen Grundstückspapiere, nämlich:

1. Grundbuchauszug nach dem neuesten Stande;
2. Auszug aus der Grundsteuerunterrolle;
3. Auszug aus der Gebäudesteuerrolle;
4. Katasterhandzeichnung;

5. gegebenenfalls Eigentums- und Lastenzeugnis;

6. leichte Steuerwerbeschreibung des Finanzamts bezüglich und gleichzeitig die genaue Adresse von zwei Sämlerfirmen oder anderen Stellen (möglichst Banken) anzugeben, die über die Wirtschaftslage des Antragstellers ausführlich berichten können. Bei der Einreichung der Kreditgehue bitten wir die vorliegenden Ausführungen eingehend zu beachten, damit eine schnelle Bearbeitung der Anträge erfolgen kann. Insbesondere bitten wir vor der Einreichung solcher Anträge abzusehen, ob deren die Voraussetzungen im Bezug auf die Sicherung des Kredits nicht erfüllt werden können, da derartige Anträge wegen der Kredit-Nichtnutzen unseres Geldgebers der Ablehnung verfallen.

Berlin, 15. Februar (August) 1934.

Deutsche Gartenbau-Kredit-Gesellschaft

Graeber Schlemmer

Sprechstunden der Deutschen Gartenbau-Kredit-U.-G., Berlin

Berlin NW. 40, Schlesien-Ufer 21

Infolge der weiteren erheblichen Anzahl der Besucher, die in Entschuldungsfragen bei uns vorliegen werden, wodurch eine außerordentlich große Belastung der Sachbearbeiter unserer Entschuldungsstelle verursacht wird, hat es sich als notwendig herausgestellt, die Sprechstunden wie folgt festzulegen:

Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—16 Uhr.

Die betreffenden Besucher werden daher gebeten, nur zu den angegebenen Zeiten bei uns vorliegen zu werden.

Deutsche Gartenbau-Kredit-Gesellschaft

Volksgenosse

zu legst deine Spende



Durch nicht die Blau-Spende
des Winterhalbjahrs 1934/35

Beiträge für Hagelversicherung

Ende dieses Monats werden wir von unseren Mitgliedern in

Bayern, Baden, Hessen, Hessen-Nassau, Rheinland, Westfalen, Württemberg und O